

Gemeinde Zolling  
Rathausplatz 1  
85406 Zolling

**Bitte nur ausfüllen, wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre tatsächlich einleitenden Flächen eine Eingruppierung in eine andere Stufe rechtfertigen!**

## **Einführung der gesplitteten Abwassergebühr Antrag auf Einzelveranlagung**

---

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Neu-Festsetzung der gebührenpflichtigen Fläche zur Erhebung der Niederschlagswassergebühr, da die auf meinem/unserem Grundstück befindliche, bebaute und befestigte Fläche von der Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird,

- kleiner ist, als die im Erhebungsbogen angegebene Unterschreitungsgrenze \*
- größer ist, als die im Erhebungsbogen angegebene Überschreitungsgrenze \*

(\* Zutreffendes bitte ankreuzen!)

### **1. Allgemeine Angaben**

#### **Grundstückseigentümer**

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Tel.-Nr. (tagsüber erreichbar) \_\_\_\_\_

#### **Grundstücksanschrift**

Ortsteil: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Flur-Nr.: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_

### **2. Lageplan**

Diesem Antrag habe(n) ich/wir einen Lageplan bzw. eine Skizze des entsprechenden Grundstücks beigelegt, in dem alle bebauten und befestigten Flächen eingetragen sind (siehe auch Beispiel bzw. Hinweise zur Erstellung eines Nachweises bzw. Antrags auf Einzelveranlagung).

### 3. Angaben zur bebauten und befestigten Fläche

Nr.	Objekt	Ansatz	Fläche	Niederschlagswasser wird folgendermaßen beseitigt:	tats. bebaute und befestigte Fläche
<b>Summe der abflusswirksamen Flächen:</b>					
<b>Unterschreitungsgrenze aus Erhebungsbogen:</b>					
<b>Summe der abflusswirksamen Flächen &lt; Unterschreitungsgrenze</b>					<b>ja* / nein*</b>

\* Nichtzutreffendes bitte streichen!

### 4. Neuberechnung der gebührenpflichtigen Fläche

(GAB = Grundstücksabflussbeiwert)

Summe der abflusswirksamen Flächen : Grundstücksfläche tatsächlich herangezogen = individueller GAB

\_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_

Der individuelle GAB liegt innerhalb der Stufe \_\_\_\_\_ (Abflussbeiwerte von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_)

Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert beträgt \_\_\_\_\_

Grundstücksfläche tatsächlich herangezogen x mittlerer GAB = **gebührenpflichtige Fläche**

\_\_\_\_\_ x \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ **m<sup>2</sup>**

Hiermit beantrage(n) ich/wir, für o. g. Grundstück zukünftig für die Niederschlagswasser-gebühren den Wert der Stufe \_\_\_\_\_ anzusetzen.

**Ich versichere/ Wir versichern die Richtigkeit dieses Antrages. Alle Angaben entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen. Maßgebliche Veränderungen werde(n) ich/wir der Gemeinde Zolling unverzüglich schriftlich mitteilen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Merklblatt

## Erläuterungen zur Bemessungsgrundlage nach dem Gebührenmaßstab „Grundstücksabflussbeiwerte in Stufen“ = GAB

### Grundstücksfläche:

Die der Bemessungsgrundlage zu Grunde liegende Grundstücksfläche (vor der Multiplikation mit dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert) geht vom sog. wirtschaftlichen Grundstücksbegriff aus. Diese entspricht in der Regel der Fläche des gesamten Grundstücks (Buchgrundstück) gemäß dem Grundbuchrecht. Das Grundstück kann sich aber auch auf mehrere Buchgrundstücke oder nur auf den Teil eines Buchgrundstücks erstrecken. Eine Abweichung vom Buchgrundstücksbegriff ist nur ausnahmsweise zur Vermeidung gröblich unangemessener Ergebnisse zulässig. Sollte Ihrer Bemessungsgrundlage eine andere Fläche als die Buchgrundstücksfläche zugrundegelegt worden sein, so ist diese Fläche in einer Übersichtskarte mit den einzelnen Grundstücksabflussbeiwerten dokumentiert.

### Was ist bei der Erbringung eines Nachweises der tatsächlich vorhandenen, bebauten und befestigten Flächen zu beachten:

Die für den Nachweis maßgebende Fläche ergibt sich aus der **Summe der bebauten und befestigten Flächen, welche an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.**

Als **angeschlossen** gelten solche Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt oder
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserableitung oder
- c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und / oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorplätzen –

in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

Als **nicht angeschlossen**, bebaute oder befestigte Flächen gelten Flächen, von denen das Niederschlagswasser auf unbefestigte Flächen (z.B. Gärten, Wiesen usw.) schadlos abläuft oder dort versickert.

Als **bebaute oder überbaute Grundstücksflächen** gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude (z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Lagerhallen, landwirtschaftliche Gebäude, Werkstätten, Garagen, etc.) sowie die durch Dachüberstände, Vordächer und sonstige Überdachungen (z.B. Carport) überbauten Flächen. Die Flächen werden in der sog. Horizontalprojektion (d.h. in der Draufsicht, Dachneigung ist unerheblich) ermittelt. Diese sind aus Bauplänen (Grundrisse plus Dachüberstand, Ansichten) ersichtlich oder könnten von Ihnen selbst einfach gemessen werden.

Als **befestigte Flächen** gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde und / oder auf die Baustoffe aufgebracht worden sind. Dies sind z.B. betonierte, asphaltierte, mit Platten belegte – auch mit leicht vergrößertem Fugenabstand – gepflasterte oder mit anderen Materialien versehene Flächen, wie Hofflächen, Garageneinfahrten, Garagenvorplätze, KFZ-Abstellplätze, Parkplätze, Zufahrten, Privatstraßen, -wege, Hauszugänge, Terrassen, Kellerabgänge, Wege, Lagerflächen usw.

Mit Rasengittersteinen, Ökopflaster oder mit Kies und Schotter versehene Flächen zählen ebenfalls zu den befestigten Flächen und müssen daher angerechnet werden, sofern ein Gefälle zu einem Gully oder zur Straße hin besteht.

Aufgrund des gewählten Maßstabes (GAB in Stufen) kann **keine** Differenzierung nach materialabhängigen Versiegelungsabflussbeiwerten erfolgen, d.h. zwischen Dachflächen und Rasengittersteinen beispielsweise wird vom Ablaufverhalten her nicht unterschieden!

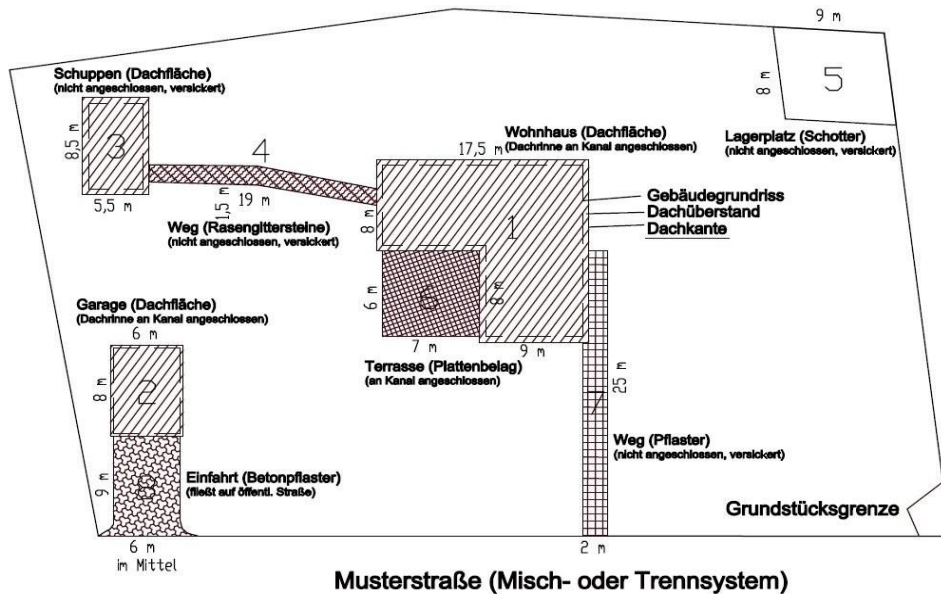
Flächen, die in Zisternen einleiten, gelten nur dann „als nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen“, wenn **kein Notüberlauf** zu dieser besteht. In allen anderen Fällen werden die an die Regenrückhaltungsanlage angeschlossenen Flächen voll als bebaute oder befestigte Flächen gewertet.

Soweit bebaute und befestigte Flächen nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung entwässern, ist anzugeben, wie die anderweitige Beseitigung erfolgt.

**Bevor** Sie den Anhörungstermin wahrnehmen, prüfen Sie bitte, ob die von Ihnen ermittelte, versiegelte Fläche (=Summe der (über)bebauten und befestigten Flächen, welche an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind) sich **außerhalb** der im Erhebungsbogen angegebenen **Unter- bzw. Überschreitungsgrenze** bewegt. **Eine Abweichung innerhalb der genannten Grenzen rechtfertigt keine separate Veranlagung** und ist vom Gebührenschuldner hinzunehmen.

Sie werden auch darauf hingewiesen, dass alle Angaben bezüglich eines eventuell beabsichtigten Nachweises der tatsächlich vorhandenen bebauten und befestigten Flächen im Rahmen der **Mitwirkungspflicht** nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit §§ 90 ff der Abgabenordnung (AO) nach besten Wissen und Gewissen zu machen sind. Außerdem behält sich die Gemeinde vor, **Ihre Angaben gegebenenfalls vor Ort zu überprüfen.**

# Beispiel: Nachweis bzw. Antrag auf Einzelveranlagung



Lage des Grundstücks:	Musterstraße 15	<b>Achtung! Hier nur Beispielwerte!</b> Die Angaben für Ihr Grundstück entnehmen Sie bitte dem Anschreiben.
Flurnummer, Gemarkung:	123 / 4, Musterstadt	
tats. herangezogene Grundstücksfläche:	1.500 m <sup>2</sup>	
Mittlerer Grundstücksabflussbeiwert:	0,30 (Stufe III)	
Gebührenpflichtige Fläche lt. Erhebungsbogen:	450,00 m <sup>2</sup>	
Unterschreitungsgrenze:	375,00 m <sup>2</sup>	

Angaben zur bebauten und befestigten Fläche:					
Nr.	Objekt	Ansatz	Fläche	Niederschlagswasser wird folgendermaßen beseitigt:	tats. bebaut u. befestigte Fläche
1	Wohnhaus (Draufsicht Dachfläche)	17,5 m x 8 m + 8 m x 9 m =	212 m <sup>2</sup>	fließt in öffentl. Kanal	212 m <sup>2</sup>
2	Garage (Draufsicht Dachfläche)	6 m x 8 m	48 m <sup>2</sup>	fließt in öffentl. Kanal	48 m <sup>2</sup>
3	Schuppen (Draufsicht Dachfläche)			versickert auf eigenem Grund	-
4	Weg			versickert auf eigenem Grund	-
5	Lagerplatz			versickert über Sickerschacht ohne Notüberlauf	-
6	Terrasse	7 m x 6 m =	42 m <sup>2</sup>	fließt in öffentl. Kanal	42 m <sup>2</sup>
7	Weg			versickert auf eigenem Grund	-
8	Einfahrt	9 m x 6 m = (im Mittel)	54 m <sup>2</sup>	fließt auf Straße	54 m <sup>2</sup>
Summe der tatsächlich bebauten u. befestigten Flächen von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt:					356 m <sup>2</sup>
Vergleich:	356 m <sup>2</sup>		<	375,00 m <sup>2</sup>	
	(Summe tats. angeschl. beb. und befest. Fläche)		kleiner	Unterschreitungsgrenze)	
<b>Ergebnis:</b>	Einstufung in <b>Stufe II</b> ; mittlerer GAB: <b>0,20</b> ; gebührenpflichtige Fläche: 1.500 m <sup>2</sup> x 0,20 = <b>300,00 m<sup>2</sup></b>				
Hiermit beantrage ich, für o. g. Grundstück zukünftig für die Niederschlagswassergebühr den Wert der <b>Stufe II</b> anzusetzen.					
Musterdorf, 16.11.2017	<i>Mustermann</i>				<b>Achtung! Ein entsprechender Antrag / Nachweis ist vom Antragsteller zu unterzeichnen.</b>

# Gemeinde Zolling

## Informationen zur Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr

### Weshalb wird die "gesplittete Abwasser- gebühr" eingeführt?

Bislang wird die Abwassergebühr in der Gemeinde Zolling allein nach dem sog. "Frischwassermaßstab" abgerechnet. Bei diesem Maßstab wird davon ausgegangen, dass bei allen Grundstücken die bezogene Frischwassermenge ungefähr im gleichen Verhältnis zu der auf dem Grundstück anfallenden Abwassermenge steht. Dabei bleibt unberücksichtigt, ob und wie viel Niederschlagswasser auf einem Grundstück anfällt und wie viel davon in die Kanalisation geleitet wird.

Die Rechtsprechung akzeptiert den Frischwassermaßstab nur noch, wenn bei einer Kommune die Kosten für die Niederschlagswasserableitung gemessen an den gesamten Entwässerungs-kosten geringfügig (max. 12 %) sind. Dies ist jedoch in Zolling nicht gegeben. Die Gemeinde hat damit keinen rechtlichen Spielraum. Sie ist zur Einführung der "gesplitteten Abwassergebühr" verpflichtet.

### Was genau ist unter dem Begriff "gesplittete Abwassergebühr" zu verstehen ?

Bei der "gesplitteten Abwassergebühr" werden zwei getrennte Gebühren erhoben:

- a) Die Schmutzwassergebühr soll die für die Beseitigung des Schmutzwassers anfallenden Kosten abdecken. Sie berechnet sich - wie bisher auch - nach dem Frischwasserverbrauch in EUR/m<sup>3</sup>, allerdings vermindert um die Kostenanteile für die Niederschlagswasserbeseitigung.
- b) Die Niederschlagswassergebühr soll die für die Beseitigung des Oberflächenwassers anfallenden Kosten abdecken. Sie wird zum 01.01.2021 mit der Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) auf Grundlage der bebauten und befestigten, abflusswirksamen Flächen in EUR/m<sup>2</sup> erhoben.

### Wie hoch ist die "gesplittete Abwassergebühr" ?

Hierzu ist erst nach Vorliegen aller bebauten und befestigten Flächen eine Aussage möglich. Die Erhebungen laufen derzeit.

### Führt die neue "gesplittete Abwassergebühr" zu Erhöhungen der Abwassergebühren ?

Die Aufspaltung als solche führt an sich nicht zu Gebührenerhöhungen. Mit Einführung des neuen Gebühren-Maßstabes wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, sondern die bestehende Abwassergebühr verursachungsgerechter aufgeteilt.

### Wie wirkt sich die Gebühreumstellung aus ?

Gemäß der Fachliteratur und den Erfahrungen anderer Gemeinden ist davon auszugehen, dass sich für die Bereiche der normalen Wohnbebauung mit Ein- oder Mehrfamilienhäusern nur geringe Änderungen ergeben. Objekte mit hohem Wasserverbrauch und geringen befestigten Flächen werden entlastet. Für große Grundstücke mit großen befestigten Flächen und gleichzeitig geringem Wasserverbrauch (z.B. Einkaufsmärkte, Lagerhallen u. ä.) werden die Abwassergebühren steigen. Gleichzeitig soll aber dadurch ein Anreiz zur Entsiegelung gegeben werden.

### Was ist ein "Grundstücksabflussbeiwert" (GAB) ?

Um den (einmaligen) Erfassungs- und (laufenden) Datenpflegeaufwand und damit auch die gebührenwirksamen Kosten auf Dauer möglichst gering zu halten, wurden auf eine Befliegung oder auf kostenintensive Aufmessarbeiten mit parzellenscharfer Abrechnung der Flächen verzichtet. Der Gemeinderat entschied sich deshalb für das Verfahren „Grundstücksabflussbeiwerte in Stufen“. Es handelt sich hierbei um einen "Wahrscheinlichkeitsmaßstab". Dieser Maßstab wird von vielen Gemeinden angewandt.

Zur Flächenermittlung über das GAB-Verfahren bedient sich die Gemeinde eines erfahrenen, externen Büros. Dieses hat das gesamte Entsorgungsgebiet mit Hilfe von digitalen Flurkarten, Kanalbestandsplänen, Luftbildern, computergestützten Berechnungen und Ortsbegehungen in Stufen eingeteilt. Jeder dieser Stufen ist ein mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB) zugeordnet, der den zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche angibt.

Stufe	Mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis
0	Einzelveranlagung	0,00 – 0,09
I	0,12	0,10 – 0,15
II	0,20	0,16 – 0,24
III	0,30	0,25 – 0,36
IV	0,45	0,37 – 0,54
V	0,67	0,55 – 0,80
VI	0,90	0,81 – 1,00

### Was gilt als befestigte Fläche und wie werden Zisternen behandelt ?

Als befestigte Fläche ist jede über die öff. Kanalisation entwässerte Fläche anzusehen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet oder verändert ist, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens eingeschränkt wurde.

Einzelne Versiegelungsarten, wie z.B. Dachflächen, Versiegelungen aus Beton, Rasengittersteine, Ökopflaster etc. werden gleichbehandelt und gelten unterschiedslos als befestigte Flächen.

Flächen, die in Zisternen einleiten, gelten nur dann als nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, wenn kein Notüberlauf besteht. In allen anderen Fällen werden die an die Regenrückhaltungsanlage angeschlossenen Flächen voll als befestigte Flächen gewertet.

### Für welche Fläche muss ich bezahlen und wie errechnet sie sich ?

Die gebührenpflichtige Fläche ergibt sich, indem die tatsächlich herangezogene Grundstücksfläche mit dem jeweiligen mittleren Grundstücksabflussbeiwert (GAB) multipliziert wird. Die für Ihr Grundstück ermittelten Werte (= Bemessungsgrundlage für künftigen Gebührenbescheid) werden Ihnen in Ihrem Erhebungsbogen mitgeteilt.

Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert (GAB) umfasst dabei Abflussbeiwerte in einem festgelegten Bereich (siehe Tabelle). Der untere Wert gibt dabei die Unterschreitungsgrenze, der obere die Überschreitungsgrenze an. Innerhalb dieser Grenzen werden alle Grundstücke mit dem gleichen Wert berechnet.

### Was muss ich tun, wenn der ermittelte Wert bei meinem Grundstück nicht passt ?

Sollten Sie bei der Überprüfung Ihrer Flächen feststellen, dass diese kleiner oder größer sind, als dies die Unter- bzw. Überschreitungsgrenze vorgibt, so muss von Ihnen als Eigentümer ein Antrag gestellt werden, um Ihr Grundstück in die passende Stufe eingruppiert zu lassen. Dieser Antrag muss aus einer Berechnung der tatsächlich abflusswirksamen Flächen und einer zugehörigen Skizze Ihres Grundstücks bestehen. Bitte geben Sie auch Flächen bzw. Gebäude an, die ihr Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ableiten. In der Stufe 0 wird kein mittlerer GAB vorgegeben. Hier wird die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche in Ansatz gebracht. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die innerhalb ihrer Stufe um mehr als 400 m<sup>2</sup> von der Formel (Grundstücksgröße x mittlerer GAB) abweichen.

### An wen kann ich mich wenden, falls noch Fragen offen sind ?

Lesen Sie bitte den Erhebungsbogen und das dazugehörige Hinweisblatt aufmerksam durch. Sollten Sie einen Nachweis erbringen wollen, so bringen Sie diesen unbedingt zusammen mit Ihrem Erhebungsbogen zu den vom externen Büro angebotenen Anhörungsterminen mit, welche Ihnen im Erhebungsbogen mitgeteilt werden.

Natürlich können Sie auch jetzt schon allgemeine und nähere Informationen zur gesplitteten Abwassergebühr erhalten.

### Auskünfte erteilt:

Frau Lohr                      Telefon: 0 81 67 / 69 43 – 36  
 Frau Sichert                  Telefon: 0 81 67 / 69 43 - 48